OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606734/4/KH

Datum:
Linz, 2. September 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 21. März 2024, GZ: BHWL/922180002275/22, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Das angefochtene Straferkenntnis wird behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch zu jenen des Behördenverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) verhängte mit Straferkenntnis vom 21. März 2024, GZ: BHWL/922180002275/22, eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 400 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage 12 Stunden) über A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf), da ihm vorgeworfen wurde, als Lenker eines E-Scooters am 9. September 2021 um 01:40 Uhr in B__, C-Strasse, das erwähnte Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt und dadurch § 99 Abs. 1b Straßenverkehrsordnung (StVO) iVm § 99 Abs. 3 lit. a StVO verletzt zu haben.

2. In der fristgerecht erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, dass er von dem Vorfall vom 9. September 2021 erst durch das Straferkenntnis erfahren habe und dass aufgrund der verstrichenen Zeit bereits Verjährung eingetreten sei. Beantragt wurde die ersatzlose Behebung des Straferkenntnisses.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht kam hervor, dass der Bf mit 22. Juli 2024 in die Türkei verzogen ist, weshalb auf elektronischem Weg Parteiengehör hinsichtlich seines Beschwerdevorbringen gewährt wurde. In seiner Stellungnahme vom 20. August 2024 führte er dazu wörtlich aus „*Da ich in der genannten Adresse nichts bekommen habe und auch in der Zeit umgezogen bin, kann ich nur dazu sagen, wie schon vorherigen E-Mail erläutert*.“. Der Stellungnahme war eine Meldebestätigung beigelegt, nach der der Bf ab 2. August 2022 (bis 22. Juli 2024) an der Adresse D-Strasse in E__ gemeldet war.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Dem Bf wurde mit Straferkenntnis vom 21. März 2024, GZ: BHWL/922180002275/22, vorgeworfen, am 9. September 2021 um 01:40 Uhr einen E-Scooter in der Y-Strasse in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt zu haben, wobei ein Test des Alkoholgehalts seiner Atemluft 0,51 mg/L (1,02 Promille) ergeben habe.

Die mit 29. August 2022 datierte Aufforderung zur Rechtfertigung im daraufhin eingeleiteten Verwaltungsstrafverfahren wurde für den Bf ab 1. September 2022

hinterlegt, von diesem jedoch nicht abgeholt. Die Postsendung war an die Adresse X-Strasse“ adressiert.

Ein Straferkenntnis der BH Wels-Land wurde dem Bf am 21. März 2024 im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs zugestellt.

Der Beschwerdeführer war an der Adresse X-Strasse, von 13. Juli 2021 bis 4. Jänner 2022 gemeldet. Von 2. August 2022 bis 22. Juli 2024 war der Bf an der Adresse D-Strasse gemeldet.

III. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Verwaltungsakt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetz (VStG) lauten wie folgt:

„§ 31. (1) Die Verfolgung einer Person ist unzulässig, wenn gegen sie binnen einer Frist von einem Jahr keine Verfolgungshandlung (§ 32 Abs. 2) vorgenommen worden ist. Diese Frist ist von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat; ist der zum Tatbestand gehörende Erfolg erst später eingetreten, so läuft die Frist erst von diesem Zeitpunkt.

§ 32. (1) Beschuldigter ist die im Verdacht einer Verwaltungsübertretung stehende Person von dem Zeitpunkt der ersten von der Behörde gegen sie gerichteten Verfolgungshandlung bis zum Abschluß der Strafsache. Der Beschuldigte ist Partei im Sinne des AVG.

(2) Verfolgungshandlung ist jede von einer Behörde gegen eine bestimmte Person als Beschuldigten gerichtete Amtshandlung (Ladung, Vorführungsbefehl, Vernehmung, Ersuchen um Vernehmung, Beratung, Strafverfügung u. dgl.), und zwar auch dann, wenn die Behörde zu dieser Amtshandlung nicht zuständig war, die Amtshandlung ihr Ziel nicht erreicht oder der Beschuldigte davon keine Kenntnis erlangt hat.“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Im vorliegenden Fall hat der Bf vorgebracht, dass er von der an die Adresse X-Strasse gerichteten und in der Folge hinterlegten und von ihm nicht behobenen Aufforderung zur Rechtfertigung vom 29. August 2022 keine Kenntnis erlangt hat und ihm die Tatvorwürfe erst mit der – mittels elektronischen Rechtsverkehrs durchgeführten – Zustellung des nunmehr angefochtenen Straferkenntnisses vom 21. März 2024 bekannt geworden sind, weshalb Verfolgungsverjährung eingetreten sei.

In seiner Stellungnahme vom 20. August 2022 gab der Bf im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Ermittlungsverfahrens bekannt, dass er seinen Hauptwohnsitz ab 2. August 2022 an die Adresse D-Strasse verlegt hatte, was er mittels einer beigelegten Meldebestätigung nachwies.

2.2. Gemäß § 31 Abs 1 VStG ist die Verfolgung einer Person unzulässig, wenn gegen sie binnen der Frist von einem Jahr keine taugliche Verfolgungshandlung (§ 32 Abs. 2 VStG) gesetzt wurde, wobei die Frist mit dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat.

Gemäß § 32 Abs 2 VStG ist eine Verfolgungshandlung auch jene Amtshandlung, von welcher der Beschuldigte keine tatsächliche Kenntnisnahme erlangt hat. Die Verfolgungshandlung muss die Sphäre der Behörde verlassen und nach außen in Erscheinung treten. Der VwGH erachtete die Übergabe eines Schriftstücks an die Post als ausreichend, selbst wenn die Zustellung letztlich nicht wirksam oder erst nach Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist erfolgt. Maßgeblich ist das Verlassen der behördlichen Sphäre (VwGH 26. 6. 1989, 88/12/0172).

Mit einer Verfolgungshandlung tritt lediglich der Wille der Behörde nach außen, eine Person wegen einer bestimmten Verwaltungsübertretung verfolgen zu wollen. Nach außen tritt dieser Wille, sobald das jeweilige Schreiben die Sphäre der verfolgenden Behörde verlassen hat (etwa durch Übergabe an die Post). Die Kenntnis des Beschuldigten von der Verfolgungshandlung ist für die Gültigkeit der Verfolgungshandlung dabei nicht erforderlich (wird zB ein Bescheid zur Post gegeben, erreicht den Beschuldigten aber aus unterschiedlichen Gründen nicht, ändert letzteres nichts an der Gültigkeit der Verfolgungshandlung). (VwGH 29.4.2011, 2008/09/0286)

2.3. Die verfahrensgegenständliche strafbare Handlung begann und endete am 9. September 2021, weshalb eine Verfolgungshandlung zur Verhinderung des Eintritts der Verfolgungsverjährung ab diesem Zeitpunkt ein Jahr lang möglich war.

Die iSd § 32 Abs. 2 VStG erforderliche Verfolgungshandlung stellt im vorliegenden Fall die von der belangten Behörde iSd § 32 Abs. 2 VStG gegen den Beschuldigten gerichtete Amtshandlung, konkret die Aufforderung zur Rechtfertigung vom 29. August 2022 dar. Diese wurde von der belangten Behörde als RSb-Sendung an die Post übergeben und für den Bf zur Abholung ab 1. September 2022 hinterlegt, wobei sie vom Bf nicht abgeholt wurde.

Die Postsendung war nicht an den zu jener Zeit im Zentralen Melderegister eingetragenen Hauptwohnsitz des Bf adressiert, dennoch hat das Dokument die behördliche Sphäre durch die Übergabe an die Post verlassen, wobei einerseits nach dem Gesetzeswortlaut des § 32 Abs. 2 VStG, andererseits auch nach der oben zitierten Judikatur für die Gültigkeit der Verfolgungshandlung nicht notwendig ist, dass der Beschuldigten davon Kenntnis erlangt, beispielsweise weil ihn - wie in der Entscheidung VwGH 29.4.2011, 2008/09/0286 zitiert - ein von der Behörde zur Post gegebener Bescheid aus unterschiedlichen Gründen nicht erreicht, was jedoch nichts an der Gültigkeit der Verfolgungshandlung ändert. Ausschlaggebend ist, dass die Verfolgungshandlung die Sphäre der Behörde verlassen hat, was durch Übergabe des Dokuments an die Post der Fall war, weshalb im vorliegenden Fall keine Verfolgungsverjährung eingetreten ist.

2.4. Die Strafbarkeit einer Verwaltungsübertretung erlischt durch Eintritt der Strafbarkeitsverjährung drei Jahre nach Abschluss der strafbaren Tätigkeit oder Beendigung des strafbaren Verhaltens. Da die verfahrensgegenständliche strafbare Handlung des Bf am 9. September 2021 begann und endete, begann an jenem Tag auch die dreijährige Strafbarkeitsverjährungsfrist zu laufen, welche folglich mit 9. September 2024 endet.

Da die bislang getätigten Erhebungen im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Ermittlungsverfahrens im Wege der Gewährung von Parteiengehör nicht zur weiteren Aufklärung des zugrunde zu legenden Sachverhalts beigetragen haben und im Fall einer durchzuführenden mündlichen Verhandlung dem Bf eine Vorbereitungsfrist von zwei Wochen ab Zustellung der Ladung einzuräumen ist, wobei die Strafbarkeitsverjährungsfrist wie erwähnt am 9. September 2024 endet, ist festzuhalten, dass ein den rechtsstaatlichen Erfordernissen genügendes Ermittlungsverfahren in der bis zum Eintritt der Strafbarkeitsverjährung noch verbleibenden Zeit unter Einhaltung der nötigen Vorbereitungsfrist nicht mehr durchgeführt bzw. das erforderliche Beweisverfahren nicht mehr zum Abschluss gebracht werden kann.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG ist von der Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann. Im vorliegenden Fall ist es aufgrund der bis zum Eintritt der Strafbarkeitsverjährung nicht mehr durchführbaren Ermittlungen nicht möglich, abschließend zu beurteilen, ob der Bf die ihm

vorgeworfene Verwaltungsübertretung tatsächlich begangen hat. Aus diesem Grund ist die Einstellung des gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahrens zu verfügen.

2.5. Bei diesem Verfahrensergebnis fallen keine Verfahrenskostenbeiträge an (§ 52 Abs. 8 und 9 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG).

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing